

(2) Kann die Einziehung der Erzeugnisse oder Waren nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung ihres Wertes und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu einhunderttausend D-Mark zu erkennen.

§ 401a

(1) Bannbruch begeht, wer Gegenstände einem Verbot zuwider einführt, ausführt oder durchführt, ohne sie der zuständigen Zollstelle ordnungsmäßig zu gestehen.

(2) Der Täter wird nach §§ 396 bis 400 bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung zu erkennen; § 401 gilt entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Zuwiderhandlungen gegen ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 401b

(1) Wer gewerbsmäßig Zoll hinterzieht oder gewerbsmäßig Bannbruch begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft:

1. wer sich mit zwei oder mehr Personen zu gemeinschaftlicher Ausübung der Zollhinterziehung oder des Bannbruchs verbindet und das Vergehen gemeinschaftlich mit ihnen ausführt ;
2. wer eine Zollhinterziehung oder einen Bannbruch begeht, bei denen er oder ein anderer an der Tat Beteiligter eine Waffe oder ein anderes Werkzeug oder Mittel mit sich führt, um einen persönlichen Widerstand zu überwinden.

§ 402

(1) Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines